

## **Beitragsordnung**

Nach § 7 der Satzung ist jedes Mitglied verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Der Gesamtvorstand hat daraufhin nachstehende Beitragsordnung beschlossen. Sie regelt die Grundsätze, die mit den Beitragszahlungen zu tun hat.

### **§ 1 Beitragshöhe**

1. Ab 1. Juli 2013 gilt im TSV Großsolt-Freienwill folgende Beitragsstaffel:
  - Kinder, Jugendliche, Schüler, Studenten und Auszubildende 9,00 €/Monat
  - Einzelbeitrag (ab 21 Jahre) 13,00 €/Monat
  - Familienbeitrag (incl. Kinder bis 21 Jahre) 24,00 €/Monat
  - Fördernde Mitglieder 6,00 €/Monat
2. Sozialpassinhaber können auf Antrag eine Ermäßigung bekommen. Die Entscheidung trifft der geschäftsführende Vorstand.
3. Für Kurse können Kursgebühren erhoben werden.
4. Bei einem Beitritt wird eine Verwaltungspauschale von 10,- Euro erhoben.

### **§ 2 Zahlungsweise**

1. Die Beiträge werden vierteljährlich durch Bankabruf eingezogen.
2. Aufschläge für gewünschte Rechnungslegung sowie Bankauslagen und Mahngebühren sind vom Mitglied zu zahlen.
3. Kontoänderungen sind dem Kassenwart rechtzeitig anzuzeigen.

### **§ 3 Fälligkeit**

1. Einzugstermine sind der 10. Februar, 10. Mai, 10. August und der 10. November für das jeweilige Vierteljahr.
2. Später beigetretene Mitglieder werden zum nächsten Einzugstermin rückwirkend belastet.

### **§ 4 Übergang in den Erwachsenenbeitrag**

Alle 21-jährigen Mitglieder werden einmal angeschrieben; wenn keine Rückmeldung kommt, wird das Mitglied mit dem jeweiligen Einzelbeitrag belastet.

### **§ 5 Übergang in eine fördernde Mitgliedschaft**

Jedes Mitglied kann, wenn es im TSV keinen aktiven Sport mehr treiben will, die Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft ändern. Der neue Beitragssatz wird dann zum nächsten Einzugstermin eingezogen.

### **§ 6 Tausch der Mitgliedschaft**

1. Wenn ein Kind abgemeldet wird und ein Geschwisterkind neu aufgenommen wird, kann die Mitgliedschaft sofort beitragsneutral getauscht werden.
2. Andere Änderungen der Mitgliedschaft können außerhalb der Kündigungsfristen nur beitragsneutral vollzogen werden.

### **§ 7 Stundung und Erlassung der Beiträge**

Der geschäftsführende Vorstand kann die Beiträge stunden oder erlassen. Die Beschlüsse sind dem Gesamtvorstand bekanntzugeben und zu protokollieren.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung tritt in ihrer Neufassung nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand am 15. Mai 2013, begründet durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. April 2013 in Kraft.